

§7 des Personalgesetzes Kanton Basel-Stadt besagt, dass "offene Stellen in der Regel auszuschreiben sind." Der Regierungsrat beantwortete 2010 eine Interpellation in dem Sinne, dass die Anstellungsbehörde einen gewissen Ermessensspielraum habe, darüber zu entscheiden, eine offene Stelle zu publizieren oder im Ausnahmefall, auf eine Ausschreibung zu verzichten. In folgenden Fällen könne es dazu kommen, dass eine Vakanz nur intern oder überhaupt nicht ausgeschrieben wird:

"Im Rahmen von Reorganisationen oder Personalabbauprogrammen wie zum Beispiel im Jahr 2003 im Rahmen der Überprüfung von Aufgaben und Leistungen werden die Vakanzen nur im Intranet publiziert; dies mit dem Ziel, den vom Abbau betroffenen Mitarbeitenden eine Stelle beim gleichen Arbeitgeber anbieten zu können, womit Kündigungen vermieden werden können. In Paragraph 30 Absatz 2 lit b des Personalgesetzes wird ausdrücklich festgehalten, dass vor einer Kündigung eine Versetzung geprüft werden muss."

"Zur Mitarbeiterentwicklung oder Erhaltung qualifizierter Mitarbeiter wird ein interner Karriere- bzw. Laufbahnschritt ermöglicht, sei dies innerhalb des Departements oder departementsübergreifend. Damit erfüllt der Arbeitgeber die in Paragraph 5 des Personalgesetzes definierten Grundsätze der Personalpolitik wie die Erhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben des Kantons geeigneten Mitarbeitenden. Damit wird den Bedürfnissen der Mitarbeitenden Rechnung getragen und deren Aus- und Weiterbildung sowie deren berufliche Entwicklung unterstützt."

Die Kompetenz zur Stellenausschreibung liegt bei den Departementen. Sie verfügen über das notwendige Fachwissen, um eine Stelle mit der geeigneten Kandidatin oder dem geeigneten Kandidaten zu besetzen (vgl. Protokoll des Grossen Rates vom 10.03.2010).

Auch bei der Interpellationsbeantwortung vom 06.05.2015 bestätigte der RR, dass Stellen ohne öffentliche Ausschreibung intern besetzt werden, wenn geeignete, fachlich und persönlich qualifizierte, interne Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind. So wird heute nur ein Teil der Stellenvakanzen im Intranet und im Internet auf der Stellenplattform "www.stellen.bs.ch" ausgeschrieben sowie in Tageszeitungen oder in Fachzeitschriften publiziert. Damit ist die gesetzliche Anforderung erfüllt. Wenn die Stelle jedoch überhaupt nicht ausgeschrieben wird, können sich weder intern noch extern Personen für diese Vakanz bewerben.

Ein Verzicht der Ausschreibung ist besonders stossend bei Kaderstellen, da Qualifikationen und Kompetenzen im Vordergrund stehen sollten und die Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden muss.

Deshalb soll das Personalgesetz § 7 wie folgt ergänzt werden: **(neu Abs. 2)**

Personalgesetz

II. Die Entstehung des Arbeitsverhältnisses

§ 7 Ausschreibung

1 Offene Stellen sind in der Regel auszuschreiben.

2 Kaderstellen sind auszuschreiben.

Sibel Arslan, Alexander Gröflin, Luca Urgese, Ursula Metzger, Nora Bertschi, Remo Gallacchi, Jürg Meyer, Martina Bernasconi, Joël Thüring, Kerstin Wenk, Heidi Mück, Michael Wüthrich, Pascal Pfister, Toya Krummenacher